



# Teilnahmebedingungen

## Inhaltsverzeichnis

1.	Checkliste.....	2
2.	Termine (Änderungen vorbehalten) .....	2
3.	Veranstalter .....	3
3.1	Patronat.....	3
4.	Geltungsbereich .....	3
5.	Zweck der Messe .....	3
5.1	Produktgruppen.....	3
6.	Zugelassene Aussteller .....	3
7.	Tarife (Preisangaben exkl. MWST).....	4
7.1	Standmiete .....	4
7.2	Standmiete für Mitglieder des SVS/SIEA .....	4
7.3	Verlagsstände .....	4
7.4	Standmiete Freigelände .....	4
7.5	Frontenzuschläge.....	4
7.6	Umsatzabgaben/Verpflegungsstände .....	4
7.7	Mehrgeschossiger Standbau.....	4
7.8	Minimalmiete .....	4
7.9	Mitaussteller-Zuschlag .....	4
7.10	Rücktrittsgebühr .....	5
7.11	Verrechnung der Standmiete .....	5
7.12	Verrechnung der Installationen / Schlussrechnung.....	5
7.13	Gästekarten .....	5
7.14	Eintrittsausweise für Aussteller und Personal (Ausstellerkarten).....	5
7.15	Aussteller-, Produkte- und Markenverzeichnis.....	5
7.16	Gratis-Werbemittel .....	5
7.17	Ausstellerparkplätze in der Einstellhalle (Maximale Höhe: 2.10m) .....	5
7.18	Kehrichtentsorgung/Recycling.....	6
7.19	Reduit-Miete .....	6
7.20	Lagergebühren .....	6
8.	Standzuteilung.....	6
9.	Standgestaltung .....	6
10.	Standeinrichtung .....	6
11.	Preise: Anschrift und Gestaltung.....	7
11.1	Direktverkauf .....	7
11.2	Verkaufs- und Werbetätigkeit.....	7
12.	Vorführungen an Messeständen .....	7
13.	Standabbau .....	7
14.	Schlussbestimmungen .....	7

## 1. *Checkliste*

⇒	Versand der Ausschreibung	ab März 2010	an Aussteller
⇒	<b>Beginn der Halleneinteilung</b>	<b>30. April 2010</b>	<b>BEA bern expo AG</b>
⇒	Versand Standeinteilungen, Formulare für technische Installationen	Ende Juli 2010	an Aussteller
⇒	Rechnung Standmiete, Akontozahlung für technische Installationen, Ausstellerparkplätze	Ende Juli 2010	an Aussteller
⇒	Fälligkeit der Standmieterechnung	30 Tage ab Fakturadatum	bei BEA bern expo AG
⇒	Anmeldeschluss technische Installationen	16. August 2010	bei BEA bern expo AG
⇒	Versand Werbemittel	Mitte August 2010	an Aussteller
⇒	Detaillierte Aufbauinformationen	Mitte August 2010	an Aussteller
⇒	Versand Aussteller- und Parkkarten <b>(nach Zahlungseingang der Standmietenrechnung)</b>	ab Ende August 2010	an Aussteller
⇒	Standaufbau	gemäss Aufbauplanung	
⇒	Ausstellung	29. September – 03. Oktober 2010	
⇒	Abbau	gemäss Abbauplanung	
⇒	Schlussrechnung	Ende Oktober 2010	an Aussteller
⇒	Fälligkeit der Schlussrechnung	30 Tage ab Fakturadatum	bei BEA bern expo AG

## 2. *Termine (Änderungen vorbehalten)*

### Dauer der Veranstaltung

**Veranstaltung:** 29. Sept. – 03. Okt. 2010 10.00 - 18.00 Uhr

### Öffnungszeiten Durchführung für Aussteller

**Ausstellung:** Täglich vom 29. Sept. – 03. Okt. 2010 09.00 - 18.30 Uhr

**Aufbau:** 24. – 28. September 2010  
**am Sonntag, 26. September 2010**  
**nur mit schriftlich eingereicherter Bewilligung**  
 Dienstag, 28. September 2010 bis 17.00 Uhr

**Abbau:** 03. – 05. Oktober 2010

### 3. Veranstalter

BEA bern expo AG  
Suisse Toy 2010  
Mingerstrasse 6  
Postfach  
CH-3000 Bern 22

Telefon +41 (0)31 340 11 11  
Fax +41 (0)31 340 11 44  
E-Mail [suissetoy@beaexpo.ch](mailto:suissetoy@beaexpo.ch)  
Internet [www.suissetoy.ch](http://www.suissetoy.ch)

#### 3.1 Patronat

Spielwaren Verband Schweiz SVS  
c/o z2solutions GmbH  
Lörenweg 12  
CH-4460 Gelterkinden

Telefon +41 (0)61 983 06 25  
Fax +41 (0)61 983 06 26  
E-Mail [sekretariat@spielwarenverband.ch](mailto:sekretariat@spielwarenverband.ch)  
Internet [www.spielwarenverband.ch](http://www.spielwarenverband.ch)

Swiss Interactive Entertainment Association  
Im Tiergärtli 36  
CH-8124 Maur

E-Mail [kontakt@siea.ch](mailto:kontakt@siea.ch)  
Internet [www.siea.ch](http://www.siea.ch)

### 4. Geltungsbereich

Die vorliegenden «Teilnahmebedingungen Suisse Toy 2010» **gelten als Ergänzung** zu den «Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen auf dem Messeplatz Bern».

### 5. Zweck der Messe

Die Ausstellung Suisse Toy bezweckt, dem Endverbraucher und dem Fachinteressierten eine umfassende Leistungsschau und Informationen von in der Schweiz hergestellten, vertretenen oder zum Verkauf gelangenden Produktgruppen zu bieten.

#### 5.1 Produktgruppen

- |  |   |
|--|---|
| - Modellbau und RC (Auto, Flugzeug, Schiff etc.) | - PC- und Videospiele                           |
| - Modell-Eisenbahnen                             | - Spiele und Puzzle                             |
| - Die-Cast Sammelmodelle                         | - Konstruktionsspielzeug                        |
| - Outdoor / Sportspielzeug                       | - Traditionelles Spielzeug                      |
| - Baby / Kleinkind / Vorschule                   | - Action Toys                                   |
| - Pädagogisches Spielzeug                        | - Basteln und Malen                             |
| - Musikspielzeug                                 | - Feuerwerk / Karneval / Fasnacht               |
| - Puppen und Plüsch                              | - Kinderfahrzeuge                               |
| - Holzspielzeug                                  | - Comics  |
| - Grossspielwaren                                | - Zubehör für alle vorgängig genannten Bereiche |

### 6. Zugelassene Aussteller

Als Aussteller sind Hauptimporteure, Hersteller und Generalvertreter zugelassen, die eines oder mehrere der unter 5.1 aufgeführten Produktgruppen herstellen, vertreiben oder verkaufen.

Spielwaredetaillisten und andere Aussteller werden nur mit Produkten zugelassen, die durch diese als Hauptimporteur in der Schweiz eingeführt oder hergestellt werden. Es ist dem Fachhandel nicht gestattet für Dritte Produkte anzubieten, auszustellen oder zu verkaufen, welche nicht durch offizielle Hauptimporteure, Hersteller und Generalvertreter an der Messe ausgestellt werden. Alle Produkte, die ausgestellt werden, müssen auf dem Anmeldeformular oder auf einem unterschriebenen Zusatzblatt nach Produkte- und Markennamen aufgeführt werden. Plagiate und Kopien dürfen nicht beworben, ausgestellt und verkauft werden.

Die Zulassung der Aussteller wird durch den Veranstalter, in Absprache mit dem Ausstellerausschuss des SVS und SIEA, bestimmt. Der Veranstalter ist nicht zur Angabe der Gründe seiner Entscheidungen verpflichtet. Er kann jederzeit eine Anmeldung annullieren oder ablehnen, ohne dadurch zu irgendeiner Leistung, ausser der Rückerstattung der überwiesenen Beträge, verpflichtet zu sein.

**7. Tarife** (Preisangaben exkl. MWST)**7.1 Standmiete**

In den Standmietepreisen **sind keine Einrichtungen wie Wände, Strom etc. inbegriffen**. Zuschläge für Eck- und Mehrfrontenzuschläge siehe Ziffer 7.5.

100010	Standmiete Halle, Grundtarif	CHF	146.00	m2
--------	------------------------------	-----	--------	----

**7.2 Standmiete für Mitglieder des SVS/SIEA**

In den Standmietepreisen **sind keine Einrichtungen wie Wände, Strom etc. inbegriffen**. Zuschläge für Eck- und Mehrfrontenzuschläge siehe Ziffer 7.5.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung		Preis	Einh.
100012	Standmiete Halle, Grundtarif Mitglieder SVS/SIEA	CHF	126.00	m2

**7.3 Verlagsstände**

Die Verlagsstände umfassen einen Stand auf einer Fläche von 3x3 Meter. Im Preis inbegriffen sind Standwände gebraucht. Änderungen der Standgrösse oder Platzierungswünsche können bei diesen Ständen nicht angebracht werden.

100013	Verlagsstand	CHF	1'200.00	Pauschal
--------	--------------	-----	----------	----------

**7.4 Standmiete Freigelände**

Standfläche, ohne jede Einrichtung.

100030	Standmiete Freigelände	CHF	75.00	m2
100072	Minimalmiete Freigelände	CHF	750.00	Pauschal

**7.5 Frontenzuschläge**

Für Stände mit zwei oder mehr Schauseiten werden in den Hallen prozentuale Zuschläge auf den entsprechenden Grundtarif verrechnet. (Mehrfrontenstände sind nur in beschränkter Zahl verfügbar).

101021	2-Frontenzuschlag / zwei Seiten offen	Zuschlag: 10 %	auf Grundtarif
101031	3-Frontenzuschlag / drei Seiten offen	Zuschlag: 20 %	auf Grundtarif
101042	4-Frontenzuschlag / vier Seiten offen	Zuschlag: 30 %	auf Grundtarif

**7.6 Umsatzabgaben/Verpflegungsstände**

Für Stände mit Verpflegung und Getränken werden durch die Messeleitung Standmiete-Verträge mit prozentualer Umsatzabgabe abgeschlossen.

102032	Umsatzabgabe	13 %	
102010	Umsatzabgabe (Minimalmiete)	CHF 1'500.00	

**7.7 Mehrgeschossiger Standbau**

101045	Mehrgeschossiger Standbau	Zuschlag: 50 %	auf Grundtarif
--------	---------------------------	----------------	----------------

**7.8 Minimalmiete**

Für Stand- und Platzmiete werden in jedem Falle minimal CHF 1'000.00 berechnet.

100070	Minimalmiete	CHF 1'000.00	Pauschal
--------	--------------	--------------	----------

**7.9 Mitaussteller-Zuschlag**

Siehe Punkt 3.4 der «Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen auf dem Messeplatz Bern».

100060	Mitaussteller Suisse Toy	CHF	600.00	Pauschal
--------	--------------------------	-----	--------	----------

### 7.10 Rücktrittsgebühr

Siehe Punkt 4.1 der «Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen auf dem Messeplatz Bern».

100075	Rücktrittsgebühr	CHF 1'000.00	Pauschal
--------	------------------	--------------	----------

### 7.11 Verrechnung der Standmiete

Die Standmieten werden mit der Bekanntgabe der Einteilung fakturiert und sind bis 30 Tage nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Kurzfristig zugeteilte Stände müssen vor Messebeginn beglichen werden.

### 7.12 Verrechnung der Installationen / Schlussrechnung

Für die technischen Anschlüsse ist eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % des letztmaligen Betrages zu leisten (für neue Aussteller CHF 100.00). Dieser Betrag wird zusammen mit der Standmiete verrechnet.

Die Schlussrechnung wird dem Aussteller nach Ausstellungsschluss zugestellt. Die Akontozahlung für die technischen Anschlüsse wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

### 7.13 Gästekarten

Zur Abgabe an Ihre Kunden, Interessenten usw. stellen wir Ihnen Gästekarten zur Verfügung. **Der Besucher kann die Gästekarte direkt am Eingang abgeben, sie muss also nicht an der Kasse umgetauscht werden.** Die eingelösten Gästekarten werden der Ausstellerfirma nach der Ausstellung zu einem verbilligten Preis verrechnet. Selbst wenn keine Gästekarten eingelöst wurden, berechnen wir einen Minimalbetrag. Die Ausstellerfirma erhält die eingelösten Gästekarten als Beleg zurück. Bezug und Druck der Gästekarten sind kostenlos. Die Gästekarten sind nur mit dem Aufdruck der Ausstellerfirma gültig.

150030	Eingelöste Gästekarten Suisse Toy	CHF 8.00	Stk.
150035	Eingelöste Gästekarten Suisse Toy Minimalbetrag (10 Stück)	CHF 80.00	Pauschal

### 7.14 Eintrittsausweise für Aussteller und Personal (Ausstellerkarten)

Jeder Aussteller erhält für je CHF 500.00 Standmiete (Grundtarif) eine Ausstellerkarte, im Maximum aber 10 Karten, gültig zum unbeschränkten Eintritt in die Ausstellung. Weitere Ausstellerkarten werden in beschränktem Umfang gegen Bezahlung im Messebüro abgegeben oder können gegen Rechnung vor Beginn der Messe bestellt werden. Die Ausstellerkarten werden nur während der Ausstellung benötigt.

150010	Ausstellerkarten zusätzlich	CHF 37.20	Stk.
--------	-----------------------------	-----------	------

### 7.15 Aussteller-, Produkte- und Markenverzeichnis

Der Grundeintrag (**obligatorischer Eintrag**) ins Ausstellerverzeichnis und die ersten 5 Einträge ins Produkte- sowie Markenverzeichnis sind gratis. Jeder zusätzliche Eintrag ins Ausstellerverzeichnis (pro zusätzliche Adresse) sowie ins Produkte- und Markenverzeichnis (pro zusätzliches Produkt resp. Marke) wird in Rechnung gestellt.

**Die Messeleitung lehnt für Irrtümer/ fehlerhafte Einträge jegliche Haftung ab.**

606014	Ausstellerverzeichnis obligatorisch	CHF 100.00	Pauschal
606015	Produkteverzeichnis Zusatzeintrag (ab 6. Produkt)	CHF 20.00	p. Produkt
606017	Markenverzeichnis Zusatzeintrag (ab 6. Produkt)	CHF 20.00	p. Marke

### 7.16 Gratis-Werbemittel

Info	Schaufensterplakat A2 (42 x 59.4 cm)	GRATIS	Stk.
Info	Briefkleber (Bogen à 10 Ex.)	GRATIS	Bogen
Info	Besucherprospekte	GRATIS	Stk.
Info	Werbekleber für Kinder	GRATIS	Stk.

### 7.17 Ausstellerparkplätze in der Einstellhalle (Maximale Höhe: 2.10m)

106091	Ausstellerparkplatz (29.09. – 03.10.2010 – nur Ausstellungsdauer)	CHF 125.00	Pauschal
--------	---	------------	----------

### 7.18 Kehrichtentsorgung/Recycling

Jedem Aussteller wird pro Stand ein Anteil an unsere Kosten der Kehrichtentsorgung / Recycling nach folgendem Schlüssel mit der Schlussabrechnung belastet:

554026	Kehrichtentsorgung (bis Standgrösse 50m <sup>2</sup> )	CHF	21.00	Pauschal
554027	Kehrichtentsorgung (von Standgrösse 51 bis 100m <sup>2</sup> )	CHF	42.00	Pauschal
554028	Kehrichtentsorgung (ab Standgrösse 101m <sup>2</sup> )	CHF	84.00	Pauschal

### 7.19 Reduit-Miete

Für Aussteller, die Waren während der Ausstellung lagern wollen, besteht die Möglichkeit, (solange Vorrat) ein Reduit zu mieten.

105010	Reduit-Miete	CHF	45.00	m <sup>2</sup>
--------	--------------	-----	-------	----------------

### 7.20 Lagergebühren

Für nicht rechtzeitig (Dienstag, 05. Oktober 2010) abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren ab 06. Oktober 2010 wird vorbehalten.

## 8. Standzuteilung

Der Veranstalter teilt die Ausstellungsstände nach einheitlichen Gesichtspunkten zu und legt ihre Lage und Grösse fest.

Die Wünsche der Aussteller gemäss deren Angaben in der «Definitiven Anmeldung» werden so weit wie möglich berücksichtigt. Zusicherungen für Platz- und Standeinteilungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die Messeleitung schriftlich bestätigt wurden. Die Ausstellungsleitung behält sich notwendig werdende Standverschiebungen auch nach Rechnungsstellung ausdrücklich vor.

**Die effektiven Standausmasse können bis zu ± 10 cm von den Plänen abweichen. Diese Tatsache ist bei der Planung Ihres Standes mit einzubeziehen.**

## 9. Standgestaltung

Die Gestaltung der Stände, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, ist Sache der Aussteller. Die Amtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

- Sämtliche Ausstellungsgüter, Werbemittelträger und übrige Einrichtungen dürfen nicht über die Standgrenze vorstehen.
- Freistehende Ausstellungsgüter sind absolut kippsicher abzustützen.
- Treppen und Podeste müssen mit einem Geländer abgesichert werden.

Werbemittel sind derart zu gestalten und anzubringen, dass dadurch die Interessen der übrigen Aussteller nicht beeinträchtigt werden. Schlecht gestaltete Stände können von der Messeleitung abgeräumt bzw. geschlossen werden, wenn sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem Niveau der Veranstaltung angeglichen werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu.

Die Feuerlöschposten sowie die Feuerlöscher welche auf den Situationsplänen eingezeichnet sind, müssen zugänglich sein.

Standaufbau und Standeinrichtungen im Freigelände müssen gegen Windeinflüsse genügend gesichert werden. Für allenfalls eintretende Schäden durch ungenügende Absicherung haftet der Aussteller.

Jegliche Verankerung, insbesondere das Einschlagen von Nägeln, Heringen oder sonstigen Halterungen in den Bodenbelag sind **nicht erlaubt!** Stände und Zelte können z.B. durch das Anbringen von Gewichten gesichert werden. Für Fragen steht die Messeleitung gerne zur Verfügung. Bei Widerhandlungen werden dem Verursacher die Kosten für die Wiederinstandstellung des Bodenbelages in Rechnung gestellt.

Die Stände sind so zu gestalten, dass diese im Bereich der Besucherdurchgänge offen bleiben. Aus feuerpolizeilichen Gründen, und dem Entscheid der Messeleitung, sind **Partyzelte nicht zugelassen.**

## 10. Standeinrichtung

Sämtliche gewünschten Standeinrichtungen müssen mit den dafür vorgesehenen Formularen bestellt werden. Diesen Bestellungen ist eine Skizze mit Platzierung der bestellten Einrichtungen beizufügen, ansonsten erfolgt die Platzierung nach Ermessen der Messeleitung. Ohne entsprechende Bestellung werden keine Arbeiten ausgeführt.

## **11. Preise: Anschrift und Gestaltung**

Bei Waren, die zum Kauf angeboten werden, ist der Endverkaufspreis deutlich sichtbar anzuschreiben.

### **11.1 Direktverkauf**

Direktverkauf ist in den Hallen der Hersteller und Importeure nur in Absprache mit denselben möglich. Preisnachlässe von über 10 % auf den Preisen des offiziell gültigen Katalogs sind nicht gestattet.

### **11.2 Verkaufs- und Werbetätigkeit**

Die Stände sind klar mit Firmenname und Adresse des Ausstellers zu bezeichnen. Werbung aller Art ist nur innerhalb des eigenen Standes und nur in unaufdringlicher Form gestattet und dürfen die Interessen übriger Aussteller nicht beeinträchtigen. Werbung für Firmen, welche nicht an der Suisse Toy teilnehmen sowie Werbung für nicht ausgestellte Produkte sind untersagt.

Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Ausstellungsgelände und das Verteilen von Druckschriften und Kostproben ausserhalb des Standes sind nicht gestattet.

## **12. Vorführungen an Messeständen**

Vorführungen an Messeständen, die Lärm, Staub und Geruchsemissionen verursachen, sind untersagt. Soweit es nicht stört, darf die Funktion von Ausstellungsgütern demonstriert werden.

Der Einsatz von Lautsprecheranlagen ist nur mit Bewilligung durch die Messeleitung gestattet. Die Lautstärke für bewilligte Anlagen ist so einzustellen, dass andere Aussteller nicht gestört werden.

Die Messeleitung behält sich vor, **die Anlage ausser Betrieb zu nehmen**, wenn der ersten Aufforderung, die Lautstärke zurückzustellen, nicht Folge geleistet wird.

## **13. Standabbau**

Den Ausstellern ist es untersagt, vor dem offiziellen Messeende mit dem Standabbau oder mit dem Zusammenräumen der Standeinrichtung zu beginnen. Der Standplatz muss so hinterlassen werden, wie er angetroffen wurde. Für Beschädigungen, Änderungen sowie Rückstände wird der Standinhaber haftbar gemacht. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt.

## **14. Schlussbestimmungen**

Der Veranstalter hat das Beschlussrecht über alle in diesen Teilnahmebedingungen nicht vorgesehenen Fälle und zur Vornahme aller notwendigen Abänderungen und Zusätze, die sofort in Kraft treten. Die den Ausstellern nachträglich zugestellten Rundschreiben gelten als integrierenden Bestandteil der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

Jede Übertretung einer der geltenden Bestimmungen oder der Instruktionen bzw. Anordnungen des Veranstalters kann den sofortigen, zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss des fehlbaren Ausstellers zur Folge haben, ungeachtet anderer Sanktionen oder Verantwortlichkeiten, und ohne dass ihm ein Anspruch auf Rückzahlung oder Ausgleich erwächst.

Die Messeleitung kann in solchen Fällen nach freiem Ermessen über die freigewordenen Ausstellungsplätze verfügen.

Durch Unterzeichnung ihrer Anmeldung erklären die Aussteller alle Vorschriften der Ausstellung Suisse Toy anzuerkennen.

Die Aussteller übernehmen die persönliche Verantwortung für die Begleichung aller Kosten für die von den Organisatoren oder von Drittpersonen auszuführenden Einrichtungsarbeiten.

Bei Differenzen verpflichtet sich der Aussteller, seine Reklamation dem Veranstalter zu unterbreiten, der unter Beizug der Messekommission endgültig entscheiden wird.

Die hier angegebenen Preise verstehen sich (falls nicht anders angegeben) ohne Mehrwertsteuer. Preisänderungen werden vorbehalten.

Der deutsche Text ist verbindlich.